

SATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR FÜHRUNG DES SACHGEBIETSREGISTERS „VERGABE- UND WETTBEWERBSBETREUUNG“

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 21.10.2023 gemäß § 10 Absatz 2 BauKaG NRW die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ stellt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ein Verzeichnis fachkundiger Personen gemäß § 19 Abs. 1 BauKaG NRW für einen Bereich mit besonderen Qualifikationsanforderungen zur Verfügung. Mit dem Register wird das Ziel verfolgt, private und öffentliche Auslober von Planungswettbewerben sowie öffentliche Auftraggeber von Planungsleistungen bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten (Vergabe- und Wettbewerbsbetreuer) zu unterstützen.

Mit der Eintragung in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht nachzukommen und sich hinsichtlich technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied, im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte eine für die registerspezifische Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten.

Das Mitglied ist zudem verpflichtet, die allgemeinen Berufspflichten im Sinne des § 33 BauKaG NRW einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch die Pflicht, sich nur an solchen Planungswettbewerben für Architekten- und Ingenieurleistungen zu beteiligen, die auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien im Sinne von § 78 Absatz 2 Vergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung stattfinden.

§ 1 Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register

- (1) Für die Eintragung in das Register sind die allgemeinen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 nachzuweisen.
- (2) Eingetragen werden ausschließlich Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.
- (3) Für die Eintragung in das Register sind vertiefte Fachkenntnisse sowie Berufspraxis in Bezug auf die Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung erforderlich und gemäß § 2 nachzuweisen.

§ 2 Nachweise zu den besonderen Voraussetzungen

- (1) Als besondere Voraussetzungen für eine Registereintragung sind nachzuweisen:

1. Fortbildung:

Teilnahme an der von der Akademie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen gGmbH angebotenen Fortbildung „Praxisberater/in Vergabe“ in einem Umfang von 24 Unterrichtsstunden oder Nachweis der Teilnahme an nach Inhalt und Umfang vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen. Kammermitglieder, die bereits in der bestehenden alten Liste der

Vergabe- und Wettbewerbsbetreuer eingetragen waren, müssen in einem Übergangszeitraum von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung lediglich an einer Fortbildung in einem Umfang von 8 Unterrichtsstunden teilnehmen.

2. Berufspraxis: Eine mindestens dreijährige registerspezifische Berufspraxis durch Vorlage einer Eigenerklärung

3. Referenzprojekte: Mindestens drei Referenzprojekte aus den letzten fünf Jahren aus der Betreuung der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, davon

a. mindestens zwei bei der zuständigen Kammer registrierte Planungswettbewerbe sowie

b. mindestens zwei Verfahren, deren Auftragswert den jeweils geltenden EU-Schwellenwert überschreitet.

Die Referenzprojekte sind zu belegen durch geeignete Nachweise, aus denen die maßgebliche Beteiligung der antragstellenden Person hervorgeht, etwa EU-Bekanntmachungen, Auslobungen oder Protokolle von Preisgerichtssitzungen.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Register ist bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mit den Nachweisen nach § 2 einzureichen.

(2) Über die Eintragung in das Register sowie die Löschung einer solchen Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss.

(3) Über die Eintragung in das Register ist eine Bescheinigung auszustellen, die nach der Löschung unverzüglich zurückzugeben ist.

§ 4 Fortbildungspflicht

Die in dem Register eingetragenen Mitglieder haben sich im Bereich „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ im Umfang von jährlich mindestens 8 Unterrichtsstunden fortzubilden. Die Fortbildung ist gegenüber der Kammer nachzuweisen.

§ 5 Löschung der Registereintragung

Die Registereintragung ist zu löschen, wenn

1. das Mitglied gegenüber der Kammer erklärt, dass es nicht mehr im Register geführt werden will,

2. die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register nicht mehr vorliegen,

3. das Mitglied die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht nach § 4 nicht nachweist oder

4. das Mitglied im Kontext seiner registerspezifischen Tätigkeit wiederholt oder gröblich gegen Berufspflichten, insbesondere gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 2 Nr. 7 BauKaG NRW, verstößt.

§ 6 Gegenseitige Anerkennung

Mitglieder, die in ein vergleichbares Register „Vergabe- und Wettbewerbsbetreuung“ bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen sind, sind ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 in das Register einzutragen.

§ 7 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für sämtliche erwähnten Personen ausschließlich die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des weiblichen und männlichen Geschlechts und keine Diskriminierung weiterer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Diese Satzung wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. November 2023 (AZ: 613-53.09.10.01 - 000002/2023-0104629) genehmigt.

Sie wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 23.11.2023 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 01.02.2024 in Kraft.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident